

KAMMERNACHRICHTEN UND INFORMATIONEN

ausgegeben zu Berlin am 20.12.2023



*Der Vorstand und die Geschäftsstelle der Baukammer Berlin
wünschen Ihnen und Ihren Familien ein besinnliches Weihnachtsfest,
Gesundheit und ein erfolgreiches gutes Jahr 2024!*

WEITERBILDUNG

1-07	Intensivkurs VOB/B 2023 für bauüberwachende Ingenieure, (Teil 6) RA Bernd R. Neumeier	9. Jan. 2024 17 – 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten: 15,00 EUR
II-08	Decken in Holzbauweise – Statische Ertüchtigung von Bestandsdecken und Verbesserung des Schwingungsverhaltens Dipl.-Ing. (FH) Meinhard Dultz, KFP Ingenieure GmbH Hamburg	10. Jan. 2024 14 – 18 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 50,00 EUR Nichtmitglieder: 150,00 EUR Studenten: 15,00 EUR
II-24	Erste-Hilfe-Grundkurs (EHG) für betriebliche Ersthelfer sowie den Erwerb des Führerscheins ASB Arbeiter-Samariter-Bund, Regionalverband Berlin-Nordwest e.V. Berlin	16. Jan. 2024 9 – 17.15 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 15,00 EUR Nichtmitglieder: 15,00 EUR Studenten: 15,00 EUR
II-21	Künftige Anforderungen und Nachweise zum energiesparenden Wärmeschutz Prof. Dr.-Ing. Thomas Ackermann, Hochschule Bielefeld	17. Jan. 2024 10 – 18 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 100,00 EUR Nichtmitglieder: 300,00 EUR Studenten: 25,00 EUR
I-08	Vergaberügen, Nachprüfungsverfahren und sonstiger Vergaberechtsschutz RA Dr. Martin Jansen, Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB	18. Jan. 2024 17 - 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten: 15,00 EUR
II-20	Interkulturelle Zusammenarbeit im Team gekonnt meistern Dipl.-Politologin Yasemin Kural	23. Jan. 2024 17 – 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten: 15,00 EUR
II-09	Praxisseminar Stundensatz- und Aufwandskalkulation für Ingenieurbüros -- o n l i n e -- Dr.-Ing. M.Sc. Lucas Tibes, DGI Bauwerk Gesellschaft von Architekten mbH Berlin	24. Jan. 2024 10 – 18 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 100,00 EUR Nichtmitglieder: 300,00 EUR Studenten: 25,00 EUR
II-09	Instandsetzung von Mauerwerkskonstruktionen – nachträgliche Horizontalsperren Dipl.-Ing. Bodo Appel	25. Jan. 2024 17 – 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten: 15,00 EUR

I-011	Richtige Kommunikation in Planung und Bau RA Torsten Ilgner, KNH Rechtsanwälte Hochstadt und Partner PartGmbH	30. Jan. 2024 17 – 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten: 15,00 EUR
I-12	Erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit für Ingenieurbüros -- online -- Dipl.-Ing. Arch. Klaus Schaaake, Konzepte – Kommunikation – Journalismus Kassel	31. Jan. 2024 14 – 17.30 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 50,00 EUR Nichtmitglieder: 150,00 EUR Studenten: 15,00 EUR
II-10	Fußbodenkonstruktionen auf Holzbalkendecken Dipl.-Ing. Manfred Vaupel, PCI Augsburg GmbH	1. Feb. 2024 17 – 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten: 15,00 EUR
I-13	Kurze und verständliche Verträge RA Ernst Wilhelm, HFK Rechtsanwälte Part GmbH	13. Feb. 2024 14 – 18 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 50,00 EUR Nichtmitglieder: 150,00 EUR Studenten: 15,00 EUR
II-11	DIN 18008 – Die Norm für Glas im Bauwesen Univ.-Prof. Dr.-Ing. Thorsten Weimar, Universität Siegen Fakultät II – Lehrstuhl für Tragkonstruktion	14. Feb. 2024 10 – 18 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 100,00 EUR Nichtmitglieder: 300,00 EUR Studenten: 25,00 EUR
II-12	Nachträgliche Abdichtungen an Bestandsbauwerken durch Schleierinjektion an Bauteilaußenseiten und Bauteilzwischenräumen mit Injektionsgelen Dipl.-Ing. Bodo Appel	15. Feb. 2024 17 – 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten: 15,00 EUR
II-13	Nagelplatten zeigen die Zähne Dipl.-Ing. Eric Oberländer, K+P Ingenieure GmbH Berlin	20. Feb. 2024 17 – 18.30 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten: 15,00 EUR
II-14	HBV Holz-Beton-Verbund-Decken – online -- Dipl.-Ing. (FH) Meinhard Dultz, KFP Ingenieure GmbH Hamburg	21. Feb. 2024 16 – 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten: 15,00 EUR
II-15	Trockenbau: Baumängel erkennen – Bauqualität sichern – erkennen und vermeiden von Planungs- und Ausführungsfehlern – online -- Dipl.-Ing. Arch. Mathias Dlugay	22. Feb. 2024 9 – 17 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 100,00 EUR Nichtmitglieder: 300,00 EUR Studenten: 25,00 EUR
II-22	Trinkwasserverordnung 2023 – Was muss der Planer wissen? RA Thomas Herrig	27. Feb. 2024 17 – 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten: 15,00 EUR
II-23	Neuerungen der Basisnormen zum Mindestwärmeschutz und Feuchteschutz sowie Informationen zu Ökobilanzen im Bauwesen Prof. Dr.-Ing. Thomas Ackermann, Hochschule Bielefeld	28. Feb. 2024 10 – 18 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 100,00 EUR Nichtmitglieder: 300,00 EUR Studenten: 25,00 EUR
I-14	Gestaltung und Abwicklung von Architekten- und Ingenieurverträgen RA Patrique Metzger, Kemper Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Berlin	29. Feb. 2024 17 – 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten: 15,00 EUR

Bitte informieren Sie sich regelmäßig unter <https://www.baukammerberlin.de/fort-und-weiterbildung/terminubersicht/> !

Aufruf! – Besetzung des Wahlvorstandes

Im Jahr 2024 finden wieder die Wahlen zur Vertreterversammlung und des Vorstandes der Baukammer statt. Laut Wahlordnung wird der Wahlvorstand mindestens drei Monate vor dem Beginn der Neuwahlen durch die aktive Vertreterversammlung gewählt. Der Wahlvorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern und deshalb suchen wir für die Besetzung des Wahlvorstandes interessierte Mitglieder.

Bitte beachten Sie, dass Sie für eine Kandidatur Mitglied der Kammer sein müssen und das passive Wahlrecht nicht wahrnehmen dürfen.

Bei Interesse melden Sie sich gerne bei der Gst. der Baukammer Berlin, Telefon: 030 797443-0 oder E-Mail: info@baukammerberlin.de.

Besichtigung von Baustellen, bestehenden Anlagen und kulturhistorischen Bauten

Die Termine werden nach Eingang der Anmeldungen (ab 10 Personen) mit den Gastgebern vereinbart, anschließend werden Sie schriftlich informiert!

- II-25 Marzahner Knoten
- II-26 FUHUB – Holzbau Berlin Dahlem
- II-27 Klärwerk Wassmannsdorf
- II-28 Ersatzneubau der Wuhletalbrücke
- II-29 Ersatzneubau der Löwenbrücke
- II-30 Neubau und Ersatzneubau von Fuß- und Radwegbrücken über die Panke in den Pölnitzwiesen in Berlin-Buch
- II-31 Ersatzneubau der südlichen Blumberger Damm-Brücke
- II-32 Neubau einer Fuß- und Radwegbrücke über die Bahnanlagen der DB AG und das Adlergestell Gleislinse Berlin-Adlershof – Johannisthal
- II-33 Victoriahöfe Berlin – Sanierung unter Denkmalschutz

Kosten je Besichtigung:

Mitglied: 15,00 EUR

Nichtmitglied: 20,00 EUR

Student: 10,00 Uhr

Die Baukammer-Berlin sucht Ihr Ingenieurbüro für Schüler-Praktika

Damit auch in kommenden Zeiten noch Bauwerke geplant und gebaut werden können, möchte die Baukammer Berlin das Interesse der Jugend für den Beruf des Bauingenieurs fördern. Dazu führen wir nicht nur den Schülerwettbewerb Junior.Ing in Berlin durch, sondern planen zudem eine Vermittlung von Schüler-Praktikumsplätzen in den Ingenieur-Büros unserer Mitglieder.

Falls Sie einem jungen Menschen einen spannenden Einblick in das Leben eines Bauingenieurs gewähren möchten, würden wir uns sehr freuen, wenn wir Sie in unseren Pool von Anbietern von Praktikumsplätzen aufnehmen könnten.

Teilen Sie uns gerne mit, in welchem Zeitraum und in welcher Form ein Schülerpraktikum in Ihrem Büro möglich wäre, wir würden Sie in unseren Praktikums-Daten-Pool aufnehmen und versuchen, Ihren Praktikumsplatz an einen Schüler zu vermitteln. Wir freuen uns sehr auf Ihre Antwort und möchten uns im Voraus bedanken.

Weitere Infos unter:

<https://www.baukammerberlin.de/schuelerpraktikum/>

Ansprechpartner: Ferdinand Panse, Tel. 030 797443-16

Deutsches Ingenieurblatt als ePaper

Die Print-Abonnenten können das DIB auch als ePaper bekommen. Mit der Mitgliedsnummer und der Postleitzahl können sich alle Mitglieder der Ingenieurkammern auf der Webseite <https://www.deutsches-ingenieurblatt.de/archiv/archiv-deutsches-ingenieurblatt/ausgabe/> ihre persönliche Digitalausgabe herunterladen.

Falls das digitale Abo nicht zusagt, kann problemlos gewechselt werden.

Quelle: Baukammer Berlin

Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
PM	Alexander Buß	3
PM	Dipl.-Ing. (FH) Christian Eulitz	5
PM	Stephen Derek Jolly	4
PM	Andreas Knauer	1, 5, 6
PM	Dipl.-Ing. (FH) Werner Kürsten	4
PM	Dipl.-Ing. (FH) Rudolf Liegl	5
PM	B. Sc. Anna Schreiner	4, 5
PM	Christoph Winter	6

Die Abkürzungen bedeuten: PM = Pflichtmitglied

FM = Freiwilliges Mitglied BI=Beratender Ingenieur

AMi = Außerordentliches Mitglied

Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie unter: www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben

Projekte mit Auslandsbezug:

Vor Vertragsschluss UNIT kontaktieren!

Nicht immer ist ein Auslandsbezug so offensichtlich, wie wenn das zu planende Bauwerk selbst im Ausland liegt. Dann kommen unsere Kunden von sich aus auf uns zu, um sicherzustellen, dass ihr Versicherungsschutz an die lokalen Gegebenheiten des jeweiligen Landes angepasst wird. Falls dann landesspezifische Deckungen gesetzlich vorgeschrieben sind, die im Auftragsfall vor Ort abzuschließen sind – und das kann selbst in EU-Ländern gelten –, können diese bei Angebotsabgabe noch eingepreist werden.

Kaum erkennbar ist ein Auslandsbezug dagegen für einen von seinem deutschen Büro aus tätigen Planer, wenn es um ein Bauwerk in Deutschland und einen vermeintlich deutschen Auftraggeber geht. Trotzdem können dann möglicherweise im Vertrag „versteckte“ Klauseln nicht zur deutschen Berufshaftpflichtversicherung passen...zum Beispiel, wenn der potenzielle Auftraggeber zu einem angelsächsischen Konzern gehört und in seinen Vertragsvorlagen besondere Anforderungen an den Versicherungsschutz enthalten sind, die nur über US-Policen darstellbar sind. In solchen Konstellationen ist es ungemein wichtig, im Vorfeld für Klarheit zu sorgen und Bedenken auszuräumen. Fazit: Treten Sie so frühzeitig wie möglich mit UNIT in Kontakt - auch weil die Bearbeitungszeiten bei Auslandsanfragen aufgrund abweichender Arbeitsabläufe der Personen vor Ort und Zeitverschiebungen länger sein können als gewohnt. Allgemeine Informationen zur Berufshaftpflichtversicherung bei Auslandsprojekten hat unsere „Fachberaterin Berufshaftpflicht Ausland“ Jana Morgenstern in einem neuen Spotlight zusammengestellt.

Quelle: UNIT



Drohende Verjährung vor Jahreswechsel abwenden!

Mit Ablauf des Jahres 2023 verjähren Vergütungsansprüche, die im Jahr 2022 fällig geworden sind.

Ist ein Anspruch verjährt, können Gläubiger eine Forderung nicht mehr durchsetzen, wenn der Schuldende sich auf die Einrede der Verjährung beruft. Um dies zu verhindern, wird empfohlen, rechtzeitig zu überprüfen, ob aus dem Jahr 2022 noch (Schluss-) Rechnungen offen sind oder frühere befristete Verjährungsverzichte des Schuldenden auslaufen. Die Maßnahmen, die in einem solchen Fall zu ergreifen sind, werden nachfolgend erläutert.

Wie wird die Verjährungsfrist für Vergütungsansprüche berechnet?

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Vergütungsanspruch fällig geworden ist. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

Wann wird der Werklohn bei Bauverträgen auf Basis des BGB fällig?

Bei Bauverträgen auf Grundlage des BGB (beispielsweise mit Verbraucher), die nach dem 1. Januar 2019 geschlossen wurden, ist die Zahlung des Auftraggebenden fällig, wenn die Abnahme erfolgt ist und der Auftragnehmer eine prüffähige Schlussrechnung übermittelt hat (§ 650 a Abs. 4 Satz 1 BGB). Für die Beurteilung der Verjährungsfrage werden also die Daten der Abnahme und des Zugangs der Schlussrechnung beim Auftraggebenden benötigt. Mit Ablauf des 31. Dezember des Jahres, in dem beide Fälligkeitsvoraussetzungen vorliegen, beginnt die Verjährungsfrist zu laufen.

Warum kommt es darauf an, ob der Bauvertrag vor oder nach dem 1. Januar 2019 geschlossen wurde?

Aufgrund der Reform des Gesetzlichen Bauvertragsrechts im Jahre 2018 gelten unterschiedliche gesetzliche Regelungen. Für Bauverträge, die vor dem 1. Januar 2018 geschlossen wurden, gilt das alte BGB. Bei diesen Verträgen wird der Vergütungsanspruch bereits mit der Abnahme der Leistung fällig (§ 641 BGB).

Wann wird der Werklohn bei Bauverträgen auf Basis der VOB/B fällig?

Neben der Abnahme und der Übermittlung der Schlussrechnung ist bei VOB/B-Bauverträgen zusätzlich der Ablauf der Schlussrechnungsprüfungsfrist Fälligkeitsvoraussetzung. Die Schlussrechnungsprüfungsfrist endet mit dem Rücklauf der geprüften Schlussrechnung oder nach Ablauf der Regelfrist von 30 Tagen gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B, soweit keine abweichende Frist vertraglich festgelegt ist.

Wie kann die Verjährung der Vergütungsansprüche verhindert werden?

Die einfachste und kostengünstigste Art, den Eintritt der Verjährung zu verhindern, ist es, den Schuldner dazu zu bewegen, dass er einen Verjährungsverzicht unterschreibt. Dazu fordert der Gläubiger in der Regel den Schuldner mit Frist zur Abgabe einer Verzichtserklärung auf. Im Anschreiben weist er darauf hin, dass ansonsten ein kostenträchtiges Gerichtsverfahren unumgänglich ist und fügt eine vom Schuldenden zu unterschreibende Verzichtserklärung bei. So erfährt der Schuldende, dass er auf einen Eintritt der Verjährung nicht zu hoffen braucht und dass ohne den Verzicht zusätzliche Kosten für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens auf ihn zukommen.

Besondere Nachteile hat ein solcher Verzicht für den Schuldenden nicht, da mit dem Einredeverzicht kein Anerkenntnis der Forderung verbunden ist. Der angestrebte Einredeverzicht setzt jedoch ein rechtzeitiges Tätigwerden voraus, damit noch Zeit für andere Maßnahmen bleibt, falls der Schuldende ablehnt. Denn wenn tatsächlich Verjährung droht, sind gerichtliche Schritte unumgänglich, wenn der Schuldende nicht kooperiert.

Achtung:

Durch ein einfaches Mahnschreiben wird die Verjährung weder gehemmt noch der Neubeginn der Verjährung erreicht!
Folgende gerichtliche Maßnahmen kommen zur Verhinderung des Verjährungseintritts in Betracht:

- Klageerhebung,
- Zustellung eines Mahnbescheides im Mahnverfahren.

Die Einleitung eines Mahnverfahrens ist eine Art gerichtliches „Vorverfahren“. Im Vergleich zu einer Klage ist es einfacher, schneller und es fällt nur ein Teil der Gebühren an. Dazu ist es erforderlich, einen Mahnantrag vor Ablauf der Verjährungsfrist einzureichen, der zur Hemmung der Verjährung führt. Die Hemmung bewirkt, dass die Verjährungsfrist nicht weiterläuft. Wird ein Mahnverfahren nach einem vom Schuldner eingelegten Widerspruch von Seiten des Antragstellers nicht weiter betrieben, so endet die Hemmungswirkung gemäß § 204 Abs. 2 BGB sechs Monate später. Damit der Schuldner nicht doch noch die Einrede der Verjährung geltend machen kann, ist nach dem Widerspruch gegebenenfalls ein Rechtsanwalt zu beauftragen, der die Forderung bei Gericht geltend macht.

Ob eine Forderung tatsächlich verjährt ist oder nicht, erfordert eine Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls. Mitunter können Verhandlungen die Verjährung gehemmt haben, so dass auch ältere Forderungen noch nicht verjährt sind.

Quelle: LBB

Beratungsbedarf bei Objektversicherungen: Honorare „doppelt“ melden

An Objektversicherungen kommen viele Planungsbüros nicht vorbei, da diese Variante der Berufshaftpflichtversicherung von Auftraggebern wie Generalplanern bevorzugt wird, um den Versicherungsschutz für alle beteiligten Partner zu vereinheitlichen. Wir werden in einer solchen Konstellation dann oft gefragt, ob die bei dem versicherten Projekt erzielten Honorare auch noch bei der jährlichen Abfrage zur Prämienregulierung gemeldet werden müssen. Daher der wichtige Hinweis:

Jeder Versicherungsnehmer hat zunächst seine Jahreshonorarumsatzsumme vollständig zum durchlaufenden Vertrag zu melden – also inklusive der über Objekt- oder Baukombi-Versicherungen versicherten Projekte. Ansonsten könnten vom Versicherer Sanktionen in Form von Strafgeldern erhoben werden (z. B. eine zweimalige Jahresprämie). Kommen Sie auf Ihren UNIT-Kundenberater zu, sobald Sie zum Eintritt in eine Objektversicherung aufgefordert werden, jedenfalls vor Beginn Ihrer Leistungen für das entsprechende Projekt. Zu diesem Zeitpunkt gilt es abzustimmen, ob das Projekt im Jahresvertrag „nullgestellt“ wird oder ob eine Subsidiärdeckung mit geringen Prämienätzen von uns mit dem

Versicherer verhandelt werden soll. Ob es sinnvoll ist, ein Projekt aus dem Schutz des Jahresvertrags „herauszunehmen“, sollte wohlüberlegt sein.

Quelle: UNIT

„Gebäudetyp-e“ vor Einführung? – weniger technische Baubestimmungen

Architektenkammern und politische Gastredner zeigten sich auf der EXPO REAL zuversichtlich, dass der Weg für den Gebäudetyp-e kurzfristig geebnet wird. Damit könnte auf Initiative der Kammern vielleicht schon in 2024 das Ziel erreicht werden, durch regulatorische Vereinfachungen innovatives und kostengünstiges Bauen zu erleichtern. Hinter dem als Gebäudetyp-e bezeichneten Planungsansatz steht die Idee, dass nur die technischen Baubestimmungen geschuldet sind, die zwingend erforderlich sind, ... um das Bauordnungsrecht und andere gesetzliche Vorgaben, z. B. an Standsicherheit und Brandschutz, einzuhalten. Alle allgemein anerkannten Regeln der Technik, die darüber hinausgehen, könnten/ müssten dann vertraglich ausdrücklich vereinbart werden. In mehreren Bundesländern wird bereits an Anpassungen in den Bauordnungen gearbeitet oder mit Pilotprojekten gestartet. Zugleich gibt es Beratungen zur Änderung des BGB und der Musterbauordnung sowie Gespräche mit dem DIN, wie bei Normen stärker zwischen sicherheitstechnisch notwendigen Regelungen und zusätzlichen „Komfortstandards“ unterschieden werden kann. Abweichungen von zahlreichen allgemein anerkannten Regeln der Technik lassen sich zwar auch bisher einvernehmlich vereinbaren, aber nicht ohne Haftungsrisiko für die Planer: die Anforderungen an die Hinweis- und Aufklärungspflichten des Planenden sind streng. Daher fordern die Kammern, den Rechtsrahmen nicht Gerichten zu überlassen, sondern vom Gesetzgeber so weit wie möglich festzulegen.

Quelle: UNIT

Baukostenermittlung fehlerhaft: Wie wird die Schadenshöhe berechnet?

OLG Hamm, Urteil vom 11.01.2022 – 24 U 65/20; BGH, Beschluss vom 18.01.2023 – VII ZR 23/22 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB a. F. §§ 249, 635

1. Kommt es bei unrichtigen Kostenschätzungen/ Beratungen durch einen Architekten zu Baukostenüberschreitungen, ist der Schaden nach allgemeinen Grundsätzen durch Vergleich der Ist-Situation mit der angenommenen Situation ohne haftungsbegründenden Fehler zu ermitteln. Entscheidend ist, wie sich der Bauherr verhalten hätte, wenn er richtig beraten worden wäre.
2. Bei der schadensmindernden Berücksichtigung von Wertsteigerungen ist entscheidend, ob die aufgewendeten Mehrkosten für

die Wertsteigerung ursächlich waren. Eine Berücksichtigung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn die Vorteilanrechnung dem Bauherrn nicht zumutbar ist und den Architekten unangemessen entlastet.

Quelle: IBR

HOAI-Mindestsätze = übliche Vergütung!

OLG München, Urteil vom 15.06.2021 – 9 U 631/20; BGH, Beschluss vom 01.03.2023 – VII ZR 661/21 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB §§ 631, 632 Abs. 2; HOAI 2013 § 43 Abs. 1

Bei fehlender Honorarvereinbarung stellt auch nach der Entscheidung des EuGH vom 04.07.2019 die Abrechnung nach HOAI-Mindestsätzen die übliche Vergütung dar.

Quelle: IBR

VOB/B nicht „als Ganzes“ vereinbart:

Keine fiktive Abnahme nach § 12 Abs. 5 VOB/B!

OLG Braunschweig, Urteil vom 02.06.2022 – 8 U 205/21; BGH, Beschluss vom 21.06.2023 – VII ZR 128/22 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB § 307; VOB/B § 12 Abs. 5 Nr. 2
Wird die VOB/B nicht „als Ganzes“ vereinbart, hält die Regelung des § 12 Abs. 5 Nr. 2 VOB/B zur fiktiven Abnahme der Leistung einer AGB-Kontrolle nicht stand und ist unwirksam, wenn der Auftragnehmer Verwender der VOB/B ist.

Quelle: IBR

LITERATUR

Neuaufgabe:

Der Architekt und die Bau-Auftragnehmer

Das Gelingen eines Bauprojekts hängt stark vom Zusammenspiel der einzelnen Beteiligten ab. Ein häufig auftretendes Konfliktpotential stellt die Zusammenarbeit des Architekten mit den Bau-Auftragnehmern dar. Vor allem geht es um die Frage, wer genau für welche Arbeiten zuständig ist. Diese Frage greift der Autor in seinem Buch „Der Architekt und die Bau-Auftragnehmer“ auf und untersucht sie aus rechtlicher und praktischer Sicht.

Walter R. Auer

Preis: 54,00 EUR ISBN 978-3-8007-5832-6

Quelle: VDE Verlag GmbH

Neuaufgabe: Merkheft für Bauarbeiten an ober- und unterirdischen Leitungen und Anlagen

Bauarbeiten in der Nähe von über- und unterirdischen Ver- und Versorgungsleitungen bzw. -anlagen bergen ein hohes Gefährdungspotenzial für die ausführenden Mitarbeiter, Maschinen sowie Anlagen und Leitungen. Dieses kompakte Merkheft stellt alle wichtigen Informationen für Bauleiter, Kranführer, LKW-Fahrer und Baggerführer bereit. Es erläutert, was bei diesen Arbeiten beachtet werden muss und welche Maßnahmen bei Beschädigungen an den Versorgungsleitungen zu ergreifen sind.

2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2023

Preis: 38,00 EUR ISBN 978-3-8007-5815-9

Quelle: VDE Verlag GmbH

Stahlbetonbau in Beispielen – Teil 1

Grundlagen der Stahlbeton-Bemessung – Bemessung von Stabtragwerken nach EC 2

Im Buch wird die Bemessung von Stabtragwerken im Stahlbetonbau gemäß DIN EN 1992-1-1 (2011) – EC 2 – und dem zugehörigen Deutschen Nationalen Anhang NA (2013) – EC 2/NA – anhand von Beispielen umfassend dargestellt und deren Hintergründe eingehend erläutert. Die im DAfStb-Heft 600 (2020) vorliegenden Ergänzungen zur Norm sowie die im DAfStb-Heft 631 (2019) beschriebenen Hilfsmittel zur Schnittgrößenermittlung und zu besonderen Detailnachweisen werden berücksichtigt. Angehenden und erfahrenen Bauingenieuren ermöglicht dieses Buch die leichte und sichere Aneignung der erforderlichen Hintergründe im Stahlbetonbau, die für die tägliche Praxisfertigkeit erforderlich sind.

Avak / Busch / Neff

8., aktualisierte Auflage. 2023.

Preis: 42,00 EUR ISBN 978-3-8462-1317-9

Quelle: Verlag C. H. Beck

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt Regionalausgabe Berlin
Herausgeber: Baukammer Berlin – KdöR
Heerstr. 18/20, 14052 Berlin
Tel.: 030 797443-12 Fax: 030 797443-29

E-Mail: info@baukammerberlin.de
Internet: www.baukammerberlin.de
Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel
Redaktionsschluss: 20.11.2023